

Gesetzliche Vertretung gem. Art. 233, § 2 Abs. 3 EGBGB – im Beitrittsgebiet

Für die gesetzliche Vertretung nach Artikel 233, § 2 Absatz. 3 gelten die Regeln seit 1.1. 2023 für des Betreuungsrechtes durch Verweis über das Pflegschaftsrecht. Besprochen werden sollen unter anderem die Vorschriften zum Amtsbeginn, der Grundstücksverwaltung neben dem Genehmigungsrecht zur Einnahmeverwaltung, besonders aber auch die Regelungen nach Ende der gesetzlichen Vertretung und den jetzigen Regelungen zur Schlussrechnung und Vermögensherausgabe. Wie und wodurch endet die „Gesetzliche Vertretung“. Wie ist mit Erlösen aus Verkäufen oder erwirtschafteten Geldern am Ende einer gesetzlichen Vertretung zu verfahren, wenn der Rechtsinhaber, für den die Vertretung angeordnet war, nicht ermittelt werden konnte? Vergütungsrechtliche Fragen während und nach Ende der Vertretung sollen auch besprochen werden.

Schwerpunkte

- Voraussetzung für die „Gesetzliche Vertretung“
- Amtsbeginn, Amtsausübung, Bericht und Rechnungslegung
- Anlage und Genehmigungspflichten für Gelder z. B. aus Miet- oder Pachteinnahmen
- Art der Rechnungslegung
- Genehmigungspflichten bei Vermietung, Belastung und Verkauf von Grundstücken.
- **Neue** Schlussrechnungsregeln und „Entlastung“
- Was geschieht mit Verkaufserlös und Vergütung?
- Ende der Vertretung, was dann?
- Praxisfragen der Teilnehmenden

Preis

150.00 € zzgl. 19% MwSt.

Referent/-in

Otto Wesche

Otto Wesche, Dipl. Rechtspfleger mit mehr als 35 Jahren Berufspraxis.

Seminarteilnehmende

Behörden, die gesetzliche Vertreter bestellen und überwachen, Personen und Behörden, die „Gesetzliche Vertretungen“ führen.

Ort und Datum

Online

25-11-2024 (09:00 - 10:30 Uhr)